

Corporate Governance als Teil des Selbstverständnisses der S.A.G. Solarstrom AG

Die S.A.G. Solarstrom AG bekennt sich seit jeher zu einer verantwortungsvollen und auf die Wertschöpfung ausgerichteten Geschäftspolitik. Die S.A.G. Solarstrom AG richtet sich nach den gesetzlichen und satzungsgemäßen Bedingungen guter und verantwortungsvoller Führung und Kontrolle der Gesellschaft und den mit ihr verbundenen Unternehmen.

Vorstand und Aufsichtsrat bekennen sich zu einer wertorientierten Unternehmensführung und zu einer Kontrolle des Konzerns, die den Unternehmenswert nachhaltig steigern und die Pflichten gegenüber den Aktionären betonen.

Für eine gute Corporate Governance ist die uneingeschränkte Achtung der Aktionärsinteressen, eine klare Definition und Abgrenzung der Aufgaben zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, Offenheit in der Kommunikation, eine informative und einheitliche Rechnungslegung, sowie ein aktuelles und aussagekräftiges Berichtswesen für die S.A.G. Solarstrom AG selbstverständlich.

Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der S.A.G. Solarstrom AG erklären hiermit, dass den vom Bundesjustizministerium im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der jeweils aktuellen Version im Wesentlichen entsprochen wurde und wird.

Für das Geschäftsjahr 2008 werden die Bezüge der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats individualisiert ausgewiesen und damit Ziff. 4.2.4. des Kodex entsprochen.

Die S.A.G. Solarstrom erstellt zum 31. Dezember 2008 einen Jahresabschluss unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze (IFRS) (Ziff. 7.1.1 Satz 2 des Kodex).

Folgende Empfehlungen wurden und werden nicht bzw. in abgewandelter Form angewandt: Es findet keine Ausschussbildung innerhalb des Aufsichtsrates statt (Ziff. 5.3. des Kodex), da der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern besteht und an einer Beschlussfassung gemäß §108 Abs.2 AktG auf jeden Fall alle Aufsichtsratsmitglieder teilnehmen müssen. Der Aufsichtsratsvorsitzende der S.A.G. Solarstrom AG ist demzufolge auch kein Vorsitzender von Ausschüssen, die Vorstandsverträge behandeln und die Aufsichtsratssitzungen vorbereiten (Ziff. 5.2 Abs. 2 des Kodex).

Die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen wird nicht an alle Finanzdienstleister, Aktionäre und Aktionärsvereinigungen auf elektronischem Wege übermittelt (Ziff. 2.3.2 des Kodex), da die erforderlichen Angaben bei der S.A.G.

Solarstrom AG nicht vorliegen. Interessenten haben jedoch jederzeit die Möglichkeit, die Unterlagen über die Homepage der Gesellschaft herunter zu laden.

Die Satzung sieht entsprechend Ziff. 5.4.5. Abs. 1 Satz 3 des Kodex keine höhere Vergütung des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden im Vergleich zum einfachen Aufsichtsratsmitglied vor. Da bei einem dreiköpfigen Aufsichtsrat für den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden und für das einfache Aufsichtsratsmitglied ein vergleichbarer Arbeitsaufwand besteht, wird dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden eine Vergütung gewährt, die der Vergütung des einfachen Aufsichtsratsmitgliedes entspricht.

Da keine Ausschüsse bei der Gesellschaft bestehen, wird bei der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen nicht berücksichtigt (Ziff. 5.4.6 Abs. 1 Satz 3 des Kodex).

Aus organisatorischen Gründen ist es der S.A.G. Solarstrom AG zur Zeit noch nicht möglich, den Konzernabschluss binnen neunzig Tagen nach Geschäftsjahresende bzw. die Zwischenberichte binnen fünfundvierzig Tagen nach Quartalsende öffentlich zugänglich zu machen (Ziff. 7.1.2 Satz 2 des Kodex).

Da die Aktien der S.A.G. Solarstrom AG lediglich im Freiverkehr gehandelt werden, wendet die Gesellschaft die ausschließlich für börsennotierte Gesellschaften geltenden wertpapierhandelsrechtlichen Bestimmungen über die Veröffentlichungspflichten bei Veränderung des Stimmrechtsanteils von Aktionären nicht an (Ziff. 6.2 des Kodex). Die Gesellschaft hält stattdessen die für sie geltenden aktienrechtlichen Veröffentlichungspflichten über Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse ein (§20 AktG). Aus diesem Grund ist es ihr auch nicht möglich, Angaben zum Aktienbesitz von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern ab einer Größenordnung von 1% zu machen (Ziff. 6.6 des Kodex).

Freiburg, 28. April 2009

Vorstand und Aufsichtsrat der S.A.G. Solarstrom AG